

Entdecke die Natur e.V.



Vereinsatzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. Juli 2018 in Haibach

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2021 in Haibach

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg

unter der Registriernummer VR 200683 am 27.08.2018

Präambel

„Entdecke die Natur“ nutzt die Natur als Grundlage für eine zukunftsorientierte Bildungsarbeit. Die Natur und Umwelt dienen dabei durch das individuelle Erleben, Lernen und Genießen als Bildungspartner und Orientierungspunkt. Dies unterstützen wir, indem wir uns an Werten orientieren, die auf Achtsamkeit beruhen und entsprechende Inhalte in unserer Bildungsarbeit vermitteln. Wir stehen für Nachhaltigkeit in jeder Hinsicht und den bewussten und achtsamen Umgang mit Natur und Umwelt sowie unseren Mitmenschen und uns selbst.

§ 1 Name, Sitz

Der am 30. Juli 2018 gegründete Verein führt den Namen „Entdecke die Natur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Haibach, Unterfranken.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es, bei Menschen und insbesondere Kindern Naturverbundenheit und damit das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts und Schutzes der Natur für unsere Zukunft zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ✿ die naturpädagogische und zukunftsorientierte Bildung von Kindern
- ✿ die allgemeine Förderung von naturpädagogischer und zukunftsorientierter Bildung unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
- ✿ das aktive Erleben von natürlichen Lebensräumen bei gleichzeitigem Erhalt und Schutz

Zur Umsetzung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein unter anderem einen öffentlich anerkannten und geförderten Waldkindergarten und arbeitet mit anderen lokalen und überregionalen Organisationen des Naturschutzes und der Naturpädagogik zusammen.

Entdecke die Natur e.V.



Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht auf demokratischer Grundlage. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die erweiterte Vorstandschaft,
4. Vereinsausschüsse, die bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet werden können.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt vier verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer erweiterten Vorstandssitzung. Mitglieder sollen grundsätzlich die Ziele des Vereins unterstützen und verpflichten sich zur Einhaltung der vereinsinternen Regeln und Ordnungen.

Grundsätzlich können nur Mitglieder an regelmäßigen oder nicht-öffentlichen Angeboten des Vereins teilnehmen. Die Mitgliedschaft bedingt nicht das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

- ✿ **Einzelmitgliedschaft:** Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag über die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Entdecke die Natur e.V.



- ✿ **Familienmitgliedschaft:** Familien können gemeinschaftlich Mitglied werden. Dies umfasst Verheiratete, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit ihren Kindern. Der Aufnahmeantrag muss außer bei Alleinerziehenden durch beide (Ehe-)Partner erfolgen. Familienmitglieder haben zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Familienangehörigen. Alleinerziehende haben zwei Stimmen, sofern der andere Erziehungsberechtigte nicht in der Familienmitgliedschaft inkludiert oder selbständig Mitglied ist.
 - ✿ **Fördermitgliedschaft:** Fördermitglied kann jede rechtsfähige juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - ✿ **Ehrenmitgliedschaft:** Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein oder im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben von den gesetzlichen Vertretern, gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder dem Verein übereigneten Sachgütern.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich nicht an die vereinbarten Regeln und Ordnungen hält. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, fällig zum Jahresbeginn, zu entrichten. Der Beitrag bestimmt sich durch die Art der Mitgliedschaft und ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Er kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst



werden.

Der Beitrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben und ist innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt zu entrichten.

2. Einzel- und Familienmitglieder verpflichten sich außerdem, den Verein durch die Leistung von Arbeitsstunden zu unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstandschafft und Vereinsausschüsse sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - ✿ die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - ✿ der Erlass der Geschäftsordnungen für den Verein, die Mitgliederversammlung und den Vorstand
 - ✿ die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - ✿ die Entlastung des Vorstands
 - ✿ den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
 - ✿ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten (elektronischen) Adressen der Mitglieder.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, Familienmitglieder haben zwei Stimmen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist ausschließlich für Familienmitglieder für deren zweite Stimme zulässig. Bei minderjährigen Mitgliedern nehmen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter deren Stimmrecht wahr. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden entweder direkt, sofern der Vorstand beschlussfähig ist, oder in der nächsten Vorstandssitzung, und teilen den Beschluss den Mitgliedern unverzüglich mit.
7. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den



stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8. Ein Anwesenheits- und Rederecht eines Nichtmitglieds bei einer Mitgliederversammlung kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird, wobei die Gründe angegeben werden sollen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung jederzeit geändert und ergänzt werden.

§ 10 Die Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale erhalten.
- Der Vorstand, welcher im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt ist, besteht aus den drei gleichberechtigten Vorsitzenden [erster, zweiter und dritter Vorsitzender]. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorsitzende.
- Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des ersten Vorsitzenden regelmäßig in einem anderen Jahr stattfindet als die Wahl des zweiten und dritten Vorsitzenden. Ein Mitglied bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- Zur erweiterten Vorstandschaft gehören jeweils ein Vertreter des pädagogischen Personals sowie ein Vertreter des Elternbeirats. Weitere Beisitzer können entweder durch die Vorsitzenden benannt oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit eines Beisitzers beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Die erweiterte Vorstandschaft hat ein Informations-

Entdecke die Natur e.V.



sowie Rederecht auf Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft, ist aber im Sinne des § 26 BGB nicht entscheidungsberechtigt.

- Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden vorgeschrieben werden, können vom Vorstand von sich aus umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Mitglied des Vorstands bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse der Vorstandschaft sind von mindestens zwei Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen. Die Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Vereinsrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr mindestens einen Revisor, der weder der Vorstandschaft oder einem Ausschuss angehören noch zu den Angestellten des Vereins gehören darf.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat die Revision die Kassen bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch sowie das Beschlussregister und dessen Umsetzung zu prüfen. Sie erstattet daraufhin dem Vorstand schriftlich Bericht.
3. Die Revision erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Vereins- und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an ABenteuerfarm e.V., Haibach, oder, falls dieser nicht mehr existieren sollte, an einen anderen gemeinnützigen Verein, der dem Vereinszweck dient, mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Juli 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wird eine Passage dieser Satzung ungültig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Punkte. Bei Bedarf sind ersatzweise Regelungen der gegenwärtigen Gesetzgebung anzuwenden, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommen.

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Haibach, den 21. Juli 2021

Entdecke die Natur e.V.

